



Zusatzbedingungen

Hygieneversicherung

Ausgabe 09.2025

Hygieneversicherung

1. Versicherungsumfang	03
1.1 Versicherte Gefahren und Schäden	03
1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	03
2. Versicherte Sachen und Kosten	03
2.1 Betriebsunterbrechung infolge Betriebsschliessung	03
2.2 Bei Warenschäden	04
2.3 Aufräumungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten	04
3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	04
3.1 Zeitlicher Geltungsbereich	04
3.2 Versicherungsort	04
4. Schadenfall	04
4.1 Berechnung des Schadens bei Betriebsunterbrechung infolge Betriebsschliessung	04
4.2 Berechnung des Schadens bei Warenschäden	04
5. Obliegenheiten	04

6. Weitere Bestimmungen	05
6.1 Ergänzende vertragliche Grundlagen	05
6.2 Kündigung	05
7. Begriffserklärungen	05
7.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	05
7.2 Behördlich verfügte Massnahmen	05
7.3 Lebensmittel	05
7.4 Reinigungskosten	05
7.5 Waren	05

Hygieneversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind folgende Schäden infolge behördlich verfügter Massnahmen, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch *Lebensmittel* zu verhindern:

- **Betriebsschliessung**
Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge behördlich unmittelbar gegen diesen verfügten Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.
- **Warenschäden**
Versichert sind *Waren*, die infolge behördlich verfügter Massnahmen nicht mehr verwendet werden dürfen.

1.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge behördlicher verfügter Massnahmen, die nicht durch Einzelverfügung individuell und direkt an den versicherten Betrieb gerichtet sind (z.B. generell verfügte Einschränkungen oder Betriebsschliessungen) und nicht aufgrund eines nachweislichen Hygienemangels im versicherten Betrieb verfügt wurden.
- b) Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen.
- c) Schäden infolge Viren aller Art, Prionen und Geschlechtskrankheiten jeder Art.
- d) Schäden infolge von Krankheitserregern, für welche gemäss schweizerischem Epidemien-Gesetz eine "besondere" oder eine "ausserordentliche" Lage vorliegt.
- e) Schäden infolge Übernahme von *Waren*, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt hätte bekannt sein müssen.
- f) Schäden, welche durch die Sachversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können.
- g) Schäden infolge natürlichen Verderbs von *Waren*.

- h) Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl und Heizanlagen infolge unterbrochener Kühlung bzw. Heizung.
- i) Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden.
- j) Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen.
- k) Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen.
- l) Schäden infolge Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- m) Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., es sei denn, aufgrund der Schädlinge trete ein versichertes Ereignis gemäss Art. 1.1. ein.
- n) Schäden im Zusammenhang mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS).
- o) Betriebsschliessung infolge Schäden bei Fremdbetrieben (z.B. Zulieferer, Abnehmer).

2. Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1. Betriebsunterbrechung infolge Betriebschliessung

Unterbrechungsschäden, die entstehen wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines durch diese Zusatzbedingungen gedeckten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Versichert sind:

- a) **Umsatzausfall**
Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von *Waren* und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuern.
- b) **Mehrkosten**
Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Unter den Begriff Mehrkosten fallen:
 - Schadenminderungskosten (allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet);

- **Besondere Auslagen**
Versichert sind Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.

- c) **Subventionen und Beiträge**
Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Umsatz enthalten sind.

2.2. Bei Warenschäden

Waren und verwertbare Abfälle. *Waren* von Dritten, sofern keine andere Versicherung dafür besteht.

2.3. Aufräumungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

Als Folge eines versicherten Ereignisses entstehende *Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Reinigungskosten*.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdschutt (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Nicht versichert sind:

- a) Lebende Tiere und lebende Pflanzen
- b) Fleisch, das durch die amtliche Fleischschau nicht uneingeschränkt als tauglich, bzw. frei für den Import erklärt wurde
- c) *Waren* und Kosten, für die eine separate Versicherung besteht.
- d) Tabak, Tabakwaren, Hanf und Hanferzeugnisse
- e) Medikamente
- f) Blutprodukte, Spermien, Bakterien, Zellen
- g) Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss den Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

3.1. Zeitlicher Geltungsbereich

Als ein Ereignis gelten die behördlich verfügten Massnahmen, unabhängig davon, ob und wie lange diese verlängert, abgeändert, unterbrochen, vollständig oder teilweise aufgehoben und/oder teilweise neu verordnet werden. Die Haftzeit beginnt mit dem Schadeneintritt.

3.2. Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörigen Areale.

Vom Versicherungsnehmer ausgelieferte *Waren* sind weltweit mitversichert, sofern er nachweist, dass die Ware vor Auslieferung infiziert wurde.

4. Schadenfall

4.1. Berechnung des Schadens bei Betriebsunterbrechung infolge Betriebsschliessung

Es gelten die Bestimmungen zur Entschädigungsberechnung in der Ertragsausfallversicherung gemäss den Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung.

Die Entschädigung ist insgesamt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme.

Die Gesellschaft haftet 90 Tage vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet. Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

4.2. Berechnung des Schadens bei Warenschäden

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Wiederherstellung übernommen.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.

Ersatzwert ist bei *Waren* und Naturerzeugnissen der Marktpreis.

Können *Waren* aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

5. Obliegenheiten

Es gelten die Bestimmungen zu Obliegenheiten gemäss den Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Gemeinsamen Bestimmungen und Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung.

6.2. Kündigung

Die Hygieneversicherung kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

7. Begriffserklärungen

Die folgenden Begriffserklärungen ergänzen die Definitionen der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung und sind in Verbindung mit diesen zu verstehen, sofern nicht anders in diesen Zusatzbedingungen angegeben.

7.1. Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten aufgewendete Betrag.

7.2. Behördlich verfügte Massnahmen

Als behördliche Verfügung gelten folgende, durch zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörden, aufgrund gesetzlicher Grundlagen direkt gegen den versicherten Betrieb erlassene Massnahmen:

- a) Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit.
- b) Beseitigung oder Aufbereitung von Waren, die nicht mehr verwendet werden dürfen.

7.3. Lebensmittel

Als Lebensmittel gelten Lebensmittel im Sinne des zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltenden Lebensmittelgesetzes.

7.4. Reinigungskosten

Reinigen und desinfizieren des Betriebes und der Transportmittel und die dadurch entstehenden Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Transportmitteln.

7.5. Waren

Als Waren gelten selbsthergestellte und eingekaufte Lebensmittel sowie verwertbare Abfälle.